

Regulierungskammer Niedersachsen Postfach 4107, 30041 Hannover

## Regulierungskammer Niedersachsen

Landesregulierungsbehörde

An die

Strom- und Gasnetzbetreiber in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Niedersachsen

nachrichtlich:

BDEW Norddeutschland, VKU Niedersachsen/Bremen

Bearbeitet von

Dr. Daniel Gelmke

E-Mail-Adresse:

daniel.gelmke@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

Ref55-29402/300-0011

(0511) 120-5739

09.06.2015

## Rundschreiben 1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in äußerst spannenden Zeiten für die Zukunft der **Anreizregulierung** wende ich mich heute mit dem ersten Rundschreiben der Regulierungskammer Niedersachsen im Jahr 2015 an Sie. Nach der im vergangenen Jahr erfolgten Evaluierung der ARegV steht nun in Kürze deren Novellierung an, der entsprechende Entwurf aus dem Bundeswirtschaftsministerium wird derzeit mit Spannung erwartet.

Eine weitere bedeutsame Änderung des Regulierungsrahmens betrifft zumindest eine Reihe von Gasnetzbetreibern: Derzeit befindet sich die von der Bundesnetzagentur angekündigte Festlegung von Vorgaben zum Tätigkeitsabschluss für Gasnetze nach § 6b Abs. 3 EnWG im Anhörungsverfahren. Für die in unsere Zuständigkeit fallenden Unternehmen kann ich an dieser Stelle mitteilen, dass eine Übernahme dieser Festlegung durch die Regulierungskammer Niedersachsen nicht vorgesehen ist. Da es sich bei der Festlegung der Bundesnetzagentur nicht um eine bundesweite Festlegung handelt, entfaltet sie nur Wirksamkeit für die Unternehmen in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Ausdrücklich offen halten möchte ich für die Regulierungskammer Niedersachsen jedoch, dass wir zukünftig Überlegungen unterstützen werden, welche die Annahme einer einheitlichen Kapitalstruktur (angelehnt an § 14 Abs. 2 ARegV) zum Gegenstand haben.

Da die Jahreshälfte nahezu erreicht ist, möchte ich den **30. Juni** als Stichtag für eine Reihe von **Mitteilungspflichten** in Erinnerung rufen.

- So haben Netzbetreiber ihre Anträge auf Genehmigung eines **Erweiterungsfaktors** für das Jahr 2016 bis zum 30. Juni 2015 bei der Regulierungskammer Niedersachsen zu stellen.
- Außerdem sind Netzbetreiber gemäß § 28 Nr. 2 (ARegV) verpflichtet, die für die Führung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV notwendigen Daten jeweils zum 30. Juni des darauf folgenden Kalenderjahres an die Regulierungsbehörde zu übermitteln.

Neuerungen haben sich bei den Mitteilungspflichten hinsichtlich der **individuellen Netzentgelte** ergeben. Seit dem Jahr 2014 gibt es das durch die Festlegung der Bundesnetzagentur neu eingeführte Anzeigeverfahren. Für Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte, die dementsprechend der Regulierungsbehörde nur angezeigt wurden, fällt die Pflicht zur Mitteilung der Einhaltung der Voraussetzungskriterien nunmehr den Letztverbrauchern zu. Dazu hat die Regulierungskammer Niedersachsen einen entsprechenden Erhebungsbogen im Internet veröffentlicht. Für die bisher noch formell genehmigten individuellen Netzentgelte gelten jedoch weiterhin die im Bescheid auferlegten Mitteilungspflichten für die Netzbetreiber. Auch zur Erfüllung dieser Pflichten nutzen Sie gerne den im Internet bereit gestellten Erhebungsbogen. In jedem Fall haben Netzbetreiber – wie in den bisherigen Jahren – eine Sammelmeldung über die Summe der zur Umlage angemeldeten reduzierten Netzentgelte inklusive der entsprechenden Nachweise (Testat bzw. Eigenbestätigung) an die Regulierungskammer Niedersachsen zu übersenden. Für alle diese Mitteilungspflichten gilt ebenfalls der **30. Juni**, sofern Sie Ihre Mitteilungen also noch nicht übersandt haben, bitte ich Sie höflich, dieses Datum einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Gelmke - Vorsitzender -